

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Réti und Fizli ./ Ungarn: Polizeigewalt

In dem Urteil v. 25.9.2012¹ hatte sich der EGMR mit Polizeigewalt in Ungarn auseinanderzusetzen. Die Beschwerdeführer waren bei einer nächtlichen Motorradfahrt in Budapest durch eine Polizeikontrolle angehalten worden, um die Papiere zu kontrollieren. Während dieser Kontrolle wurde v.a. *Herr Réti*, aber auch *Frau Fizli* von den beiden Polizeibeamten körperlich misshandelt; *Herr Réti* erlitt u.a. eine Gehirnerschütterung. Über den Tathergang bestehen abweichende Schilderungen der Beschwerdeführer einerseits und der Polizeibeamten andererseits. Ein Offizialverfahren gegen die Beschwerdeführer wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt wurde ebenso eingestellt wie ein Privatklageverfahren der Beschwerdeführer gegen die Polizeibeamten, weil laut medizinischer Gutachten die Art der Verletzung nicht eindeutig sei und beide Versionen trage.

Der EGMR sah Art. 3 EMRK verletzt. Zum einen sind die Verletzungen der Beschwerdeführer hinreichend schwer, um die Schwelle des Art. 3 zu erreichen. Zum anderen ist der ungarische Staat hierfür verantwortlich. Selbst wenn die Beschwerdeführer, wie von den Polizisten und nunmehr von der ungarischen Regierung behauptet, Widerstand bei der Ausweiskontrolle geleistet haben, bleibt Ungarn eine Erklärung dafür schuldig, weshalb dies so schwere Misshandlungen notwendig gemacht hat. Letztlich legt der EGMR die Beweislast dem Staat auf. Die Beschwerdeführer seien mit einer Reihe von Verletzungen aus dem Polizeigewaltshaus entlassen worden, für die der

Staat keine ausreichende Rechtfertigung vorbringen könne; dass das medizinische Gutachten die Schilderung der Beschwerdeführer nicht zwingend bestätigt, sei irrelevant. Auch haben die ungarischen Behörden im Nachhinein nicht genug getan, um den wahren Sachverhalt aufzuklären, sondern sich auf das unschlüssige medizinische Gutachten zurückgezogen.

Szima ./ Ungarn: Kritik durch Polizeigewerkschaft

Das Urteil v. 9.10.2012² erging auf die Beschwerde einer hohen Funktionärin einer Polizeigewerkschaft. Sie hatte auf der Gewerkschaftswebseite mehrfach schwere Kritik an der Polizei – an den Arbeitsbedingungen, aber auch an der politischen Indienststellung der Polizei u.ä. – geäußert und war hierfür von der Militärgerichtsbarkeit wegen Aufstachelung zur Insubordination verurteilt worden. Das Urteil beruht v.a. auf den Äußerungen, die nicht die Arbeitsbedingungen zum Inhalt haben.

Der EGMR sah hierin keine Verletzung von Art. 10 und 11 EMRK. So weit die Äußerungen die Arbeitsbedingungen innerhalb der Polizei zum Inhalt haben, fallen sie unter die Wahrnehmung der Koalitionsfreiheit, weshalb Art. 10 im Lichte des Art. 11 EMRK zu lesen ist. Die übrigen Äußerungen, z.B. über die Politisierung der Polizei durch die Regierung, gehen über das Mandat gewerkschaftlicher Arbeit hinaus; deshalb ist Art. 11 EMRK nicht einschlägig, und alleine der Schutzbereich von Art. 10 EMRK ist eröffnet.

Der EMRK sah den Eingriff in beide Freiheitsrechte als verhältnismäßig an, weil die Kritik äußerst schwer

¹ AZ.: 31373/11.

² AZ.: 29723/11.

und nicht durch Tatsachen gestützt war. Daher konnten die Äußerungen der Beschwerdeführerin, die als Gewerkschaftsführerin einen großen Einfluss auf das Verhalten der Polizeiangehörigen habe, in größerem Maße zum dienstlichen Ungehorsam führen. Das Strafurteil steht nicht außer Verhältnis zu dem legitimen Zweck, die Funktionsfähigkeit der Polizei zu schützen.

Herbert Küpper